

Satzung über die Gebühren für die Mittagsverpflegung und Zusatzangebote der Ganztagschule an der Grundschule Aiglsbach

Vom 30. Mai 2023

Die Gemeinde Aiglsbach erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1- I), das zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, folgende

Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Schulstandort in Aiglsbach.

§ 2 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Aiglsbach erhebt für das Angebot einer Mittagsverpflegung, die im Rahmen der offenen Ganztagsklassen in Aiglsbach angeboten wird, eine Gebühr.
- (2) Die Betreuung von Montag - Donnerstag ist gebührenfrei. Zusätzlich kann von den Eltern die Betreuung am Freitag bis 13:30 gebührenpflichtig gebucht werden. Das Betreuungsangebot am Freitag steht unter dem Vorbehalt, dass eine notwendige Mindestgruppengröße von 10 verbindlich angemeldeten Kindern erreicht wird. Falls die Mindestzahl für ein Schuljahr nicht erreicht werden kann, entfällt das Freitagsangebot.

§ 3 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder, die die Anmeldung des Kindes zur Ganztagsklasse veranlasst haben. Für die Gebührenschuld haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monates, zu dem in der schriftlichen Anmeldung die Aufnahme des Kindes in eine gebundene oder offene Ganztagsklasse erklärt worden ist oder das Kind tatsächlich eine offene Ganztagsklasse besucht.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Tages, zu dem das Kind von der offenen Ganztagsklasse abgemeldet wird oder ab dem das Kind die offene Ganztagsklasse tatsächlich und dauerhaft nicht mehr besucht.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren für die Mittagsverpflegung und die Betreuung sind Monatsgebühren, die zu den genannten Fälligkeiten von einem bei der Anmeldung angegebenen Konto mittels eines Sepa-Lastschriftmandates abgebucht werden, bzw. auf ein Konto der Gemeinde zu überweisen sind.
- (2) Die Gebühren für die Mittagsverpflegung sind monatlich im Nachgang, spätestens bis zum 25. des Folgemonats zu bezahlen.

- (3) Die Betreuungsgebühren sind monatlich im Voraus, jeweils zum 5. des Monats zu bezahlen
- (4) Befindet sich der Gebührenschuldner trotz Mahnung mit zwei Monatspauschalen im Zahlungsrückstand, so erfolgt im Benehmen mit der Schulleitung ein Ausschluss von der Leistung der Essensausgabe bzw. Zusatzbetreuung.

§ 6

Gebührenmaßstab

- (1) Für die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen wird eine tägliche Verpflegungsgebühr in Höhe des jeweiligen Selbstkostenpreises des jeweiligen Lieferanten erhoben. Für das Getränkeangebot wird eine Pauschale in Höhe von 0,50 € je teilgenommenen Mittagessen berechnet. Den Gebühren liegen die Anzahl der Schultage eines Schuljahres zugrunde, an denen grundsätzlich eine Schulverpflegung angeboten wird. Das Verpflegungsgeld fällt an den Tagen nicht an, an denen die Abbestellung bis 08:00 Uhr desselben Tages erfolgt ist. Bei späterer Abbestellung wird der volle Betrag in Rechnung gestellt, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (2) Zusätzlich zu den unter Abs. 1 genannten Verpflegungskosten fallen pro Schulhalbjahr 15,00 € Spielgeld an.

§ 7

Höhe der Gebühr

- (1) Folgende Betreuungsgebühren werden je Schüler/in bei Buchung der zusätzlichen Mittagsbetreuung erhoben:

Offene Ganztagsklassen	
Zusatztag Freitag bis 13:30 Uhr	25,00 €(Wochengebühr entspricht Monatsgebühr)

- (2) Die Gebühren nach Absatz 1 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung der Mittagsbetreuung an Schulen nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz (gleichgültig aus welchen Gründen) freigehalten wird.
- (3) Wird die offene Ganztagschule auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen oder nach vorheriger mindestens vierwöchiger Ankündigung geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz oder einen vergleichbaren Anspruch.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.10.2021 außer Kraft.

Aiglsbach, den 30.05.2023
GEMEINDE AIGLSBACH

Berger
1. Bürgermeister

